

Mitarbeiterinformation Reisen in Risikogebiete

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

wegen des Coronavirus gelten derzeit ganz besondere Reiseregulungen. Es ist sehr wichtig, diese Regelungen ernst zu nehmen, da sie sowohl dem Schutz der Gesundheit Ihrer Kollegen und Kolleginnen als auch Ihrem eigenen Gesundheitsschutz dienen.

Bestimmte Länder gelten als Risikogebiet für das Coronavirus. Risikogebiete legt die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut fest. Daneben gilt für viele Länder eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes.

Nur wenige EU-Länder und einige Schengen Staaten sind davon ausgenommen. Alle anderen Länder, insbesondere die Türkei, Teile Amerikas und Zentralafrika gelten immer noch als Risikogebiete. Eine Auflistung der einzelnen, als Risikogebiete ausgewiesenen Länder, erhalten Sie über folgenden Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Wichtig: Reisen Sie in Ihrem Urlaub dennoch in ein solches Risikogebiet, müssen Sie nach Ihrer Rückkehr das zuständige Gesundheitsamt/Kreisverwaltungsamt informieren und sich in 14-tägige Quarantäne begeben. Das bedeutet, Sie dürfen sich nur an einem bestimmten Ort aufhalten, Ihre Kinder dürfen die Schule und Kindertagesstätten nicht besuchen. Zudem dürfen Sie keinen Besuch von Personen außerhalb Ihres Hausstandes erhalten.

Zu beachten ist: Die Bundesländer veröffentlichen ständig aktualisierte Einreiseverordnungen, die ggfs. Besonderheiten vorsehen. Sie können sie hier aufrufen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

In den Einreiseverordnungen der Länder sind Bußgelder vorgesehen für Personen, die sich nicht in Quarantäne begeben.

Wir raten Ihnen dringend davon ab, dass sie in Gebiete reisen, die als Risikogebiete durch das RKI bzw. das Auswärtige Amt ausgewiesen sind. Denken Sie daran, dass Sie damit auch die Gesundheit Ihrer Kollegen gefährden. Sind Sie nicht mehr einsetzbar, kann es für den Arbeitgeber zu ernsthaften Nachteilen bei Auftragsabwicklungen kommen.

Wichtig: Verreisen Sie dennoch in Risikogebiete und nehmen Sie damit bewusst in Kauf, dass Sie sich nach Ihrer Urlaubsrückkehr zunächst in Quarantäne begeben müssen, **erfolgt keine Lohnzahlung** für diesen Zeitraum. Dies gilt selbst dann, wenn Sie während des Quarantänezeitraumes erkranken, denn in dieser Zeit hätte wegen der Quarantänezeit keine Entgeltzahlungspflicht bestanden. Sie sind außerdem verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber umgehend zu melden, dass Sie wegen der Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen können.

Erscheinen Sie trotz der notwendigen Quarantäne dennoch zur Arbeit, müssen Sie mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen und ggfs. Schadenersatzansprüchen rechnen. Ausgenommen von der Quarantäne sind laut Bundesgesundheitsministerium diejenigen Mitarbeiter, die mit einem ärztlichen Attest belegen können, dass sie negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Das Attest darf lt. Robert-Koch-Institut höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein und muss von einem qualitätsgesicherten, akkreditierten Labor durchgeführt werden. Den Test müssen Sie jedoch selbst bezahlen. Er muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Die Geschäftsleitung

Anlage Betriebsanweisung

Betriebsanweisung zum Verhalten bei Reisen in Risikogebiete

Wir haben Sie in einem Mitarbeiteranschreiben darüber informiert, dass es aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist und nicht befürwortet wird, dass Sie in eines der durch das RKI/das Auswärtige Amt ausgewiesene Risikogebiete reisen.

Wir weisen alle Mitarbeiter hiermit an,

- Ihren Vorgesetzten in Textform mitzuteilen, falls sie beabsichtigen, in ein Land zu reisen, welches zum aktuellen Tag der Mitteilung an den Betrieb noch als Risikogebiet gelistet ist. Die Mitteilung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- Ihre Vorgesetzten den ersten und letzten Tag des Aufenthaltes im Risikogebiet sowie das Datum der Einreise nach Deutschland und des Beginns und des Endes der darauffolgenden Quarantänezeit in Textform mitzuteilen.
- Ihre Arbeitsstelle im Falle einer Rückkehr aus einem Risikogebiet nicht zu betreten, sondern sich zuvor bei Ihren Vorgesetzten zur Absprache des weiteren Vorgehens zu melden.

Die Geschäftsleitung